

Bundesgesetzblatt ²⁸¹

Teil I

G 5702

2011 **Ausgegeben zu Bonn am 8. März 2011** **Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 2011	Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes FNA: 612-20, 612-30, 2129-8 GESTA: D022	282
1. 3. 2011	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie FNA: 7610-16, 7610-1, 7631-1, 7610-15, 7610-15-2, 7612-2, 7613-2, 4100-1, 4101-16, 402-37, 7610-16-4, 7610-2-30, 7610-2-37 GESTA: D021	288
21. 2. 2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel FNA: 2121-51-24-2	314
22. 2. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung FNA: 7863-4	316
22. 2. 2011	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 96-1-8	317
24. 2. 2011	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV) FNA: neu: 2030-8-3-1-1	318
1. 3. 2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung FNA: 210-4-3	325
1. 3. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen FNA: 806-22-1-39	326

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	327
Verkündungen im Bundesanzeiger	327
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	328

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom 1. März 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Steuerentlastung für zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendete Energieerzeugnisse“.
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Steuerentlastung für Biokraftstoffe“.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinne dieses Gesetzes gelten“ die Wörter „mit Ausnahme von Torf und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur“ eingefügt.
3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Biokraft- und Bioheizstoffe: Unbeschadet der Sätze 2 bis 5 sind Biokraft- und Bioheizstoffe Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoffe. Fettsäuremethylester gelten in vollem Umfang als Biokraft- oder Bioheizstoffe, wenn sie durch Veresterung von pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Biodiesel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur handelt und seine Eigenschaften im Fall von Bioethanol, das dem Ottokraftstoff beigemischt wird, mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008 oder Ausgabe November 2009, entsprechen und im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) mindestens den Anforderungen für Ethanolkraftstoff (E85) nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol bestehen, gilt für den Bioethanolanteil Satz 4 sinngemäß. Pflanzenöl gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Pflanzenölkraftstoff nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Den Energieerzeugnissen nach den Sätzen 1 bis 6 sind solche Energieerzeugnisse gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 3. Januar 1994 (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), das zuletzt durch den Beschluss Nr. 54/2009 (ABl. L 162 vom 25.6.2009, S. 36) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Kraft ist, soweit diese Norm oder technische Spezifikation mit den in den Sätzen 1 bis 6 genannten Normen übereinstimmt und ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellt;“.
 - bb) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „Kombinierten Nomenklatur“ die Wörter „und gasförmige Energieerzeugnisse, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, ohne gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe“ eingefügt.

- cc) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „Kombinierten Nomenklatur“ die Wörter „einschließlich gasförmiger Biokraft- und Bioheizstoffe“ eingefügt.
- dd) In Nummer 19 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 4a“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „DIN- und DIN-EN-Normen, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, sind im Beuth Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 „a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg 76,35 EUR,“.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 und 2 beträgt die Steuer für 1 Gigajoule feste Energieerzeugnisse 0,33 Euro, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit keinem der in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse sinnvoll zugeordnet werden können.“
5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Ortsfest im Sinn dieses Gesetzes sind Anlagen, die während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht auch dem Antrieb von Fahrzeugen dienen. Der geografische Standort im Sinn des Satzes 1 ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt.“
6. § 9b Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Erlaubnis ist bei Beförderungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und bei der Ausfuhr (§ 13) über Gebiete anderer Mitgliedstaaten davon abhängig, dass Sicherheit nach § 11 Absatz 2 oder § 13 Absatz 2 Satz 1 geleistet worden ist.“
7. In § 10 Absatz 1 vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
8. In § 11 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerlager“ die Wörter „oder den Betrieb des registrierten Empfängers“ eingefügt.
9. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Das Hauptzollamt kann auf Antrag eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen; § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“
10. § 26 wird wie folgt gefasst:
 „§ 26
 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch
 (1) Auf dem Betriebsgelände eines Betriebs, der Energieerzeugnisse herstellt, dürfen zur Aufrechterhaltung des Betriebs andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas vom Inhaber des Betriebs steuerfrei verwendet werden, jedoch nicht für den Antrieb von Fahrzeugen. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.
 (2) Absatz 1 gilt für Kohlebetriebe (§ 31 Absatz 1 Satz 1) nur unter der Voraussetzung, dass die verwendeten Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände des Kohlebetriebs hergestellt wurden.
 (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.“
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen,“.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen“ die Wörter „im Betrieb des Verwenders“ eingefügt.
12. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 oder Absatz 2a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Erdgas, das beim Kohleabbau aufgefangen wird, darf steuerfrei zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet werden.“
13. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. für den Kohlenwasserstoffanteil in gasförmigen Gemischen aus nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen und anderen Stoffen, die bei der Lagerung oder Verladung von Energieerzeugnissen, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder bei der Entgasung von Transportmitteln aufgefangen worden sind, wenn
 a) die Gemische unter den Voraussetzungen des § 25 oder des § 26 zu den dort genannten Zwecken verwendet worden sind oder
 b) aus den Gemischen auf dem Betriebsgelände eines Steuerlagers Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 hergestellt werden,“.
- b) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „und gasförmige Kohlenwasserstoffe“ die Wörter „sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 und 4a gleichgestellte Energieerzeugnisse“ eingefügt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Steuerentlastung für
zum Verheizen oder in begünstigten
Anlagen verwendete Energieerzeugnisse“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, soweit sie zu gewerblichen Zwecken nachweislich verheizt oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 2a verwendet oder die Flüssiggase nach Absatz 2 abgegeben hat.“
15. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Steuerentlastung für Biokraftstoffe“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen“ durch die Wörter „nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ und das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.
- ccc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Im Fall von Satz 1 Nummer 1 und 2 wird eine Steuerentlastung nur gewährt, soweit der in § 37a Absatz 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannte Mindestanteil an Biokraftstoff überschritten wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 wird in Höhe der Steuer gewährt, die auf den Biokraftstoffanteil entfällt. Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird in Höhe der Steuer gewährt, die auf den Anteil an besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen entfällt.“

bb) Im bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „soweit es sich dabei nicht um besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 handelt“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ und jeweils die Wörter „Biokraft- und Bioheizstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 5 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Biokraft- und Bioheizstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6a wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ und die Wörter „Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffen“ durch das Wort „Biokraftstoffen“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes oder des Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes in der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Biokraftstoffmarktes oder des Biokraftstoffmarktes in der Europäischen Union“ und die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Kommission der Europäischen Union“ ersetzt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 18 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und

Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.

dd) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
„Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.“

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
„Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 3 abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

19. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.

20. Dem § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuerentlastung wird nur für Energieerzeugnisse oder den Anteil der Energieerzeugnisse nach Satz 1 gewährt, die im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet worden sind.“

21. § 57 Absatz 6 wird aufgehoben.

22. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 11 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) abweichend von § 59 Absatz 1 zu bestimmen, dass die Steuerentlastung dem Lie-

ferer der Energieerzeugnisse gewährt wird, sowie das dafür erforderliche Verfahren zu regeln,“.

bb) Nummer 11a wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „§ 50 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1a Satz 1 Nummer 13a“ ersetzt.

bbb) In den Buchstaben d und e wird jeweils die Angabe „§ 50 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. im Fall der Einfuhr Steuerfreiheit für Energieerzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Vorschriften zu erlassen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“.

b) Der Absatz 2 Nummer 3 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. vereinfachte Verfahren für Beförderungen von Energieerzeugnissen in festen Rohrleitungen in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten festgelegt werden,

5. auf eine Sicherheitsleistung in einem Verfahren der Steueraussetzung bei Beförderungen von Energieerzeugnissen auf dem Seeweg oder durch feste Rohrleitungen zwischen den Gebieten von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten verzichtet wird.“

23. § 67 Absatz 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden das Wort „Schiffen“ durch das Wort „Wasserfahrzeugen“ und die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 11,42 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Verkehr mit Oberleitungsbussen

oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen, entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist.“

- c) Absatz 2a wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird.“
- e) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- f) Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 9a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.

3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c

Steuerentlastung für die
Herstellung bestimmter Erzeugnisse

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich versteuerten Strom gewährt, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Herstellung eines Industriegases entnommen hat, wenn die Stromkosten im Kalenderjahr 50 Prozent der Kosten für die Herstellung dieses Gases übersteigen.

(2) Entlastungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.“

4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen“ durch die Wörter „nach der Verordnung über die Beschaf-

fenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ ersetzt.

2. § 37b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „der DIN EN 14214 (Stand: November 2003)“ durch die Wörter „für Biodiesel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur im Sinn des § 1a Nummer 2 des Energiesteuergesetzes handelt und seine Eigenschaften im Fall von Bioethanol, das dem Ottokraftstoff beigemischt wird, mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008 oder Ausgabe November 2009, entsprechen und im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) mindestens den Anforderungen für Ethanolkraftstoff (E85) nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen.“

c) In Satz 6 werden die Wörter „der Vornorm DIN V 51605 (Stand: Juli 2009)“ durch die Wörter „für Pflanzenölkraftstoff nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ ersetzt.

d) In Satz 7 werden die Wörter „nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen“ durch die Wörter „nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Energiesteuergesetzes und des Stromsteuergesetzes in der vom Zeitpunkt des vollständigen Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 bis 4 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(2a) Artikel 1 Nummer 10 tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesminis-

terium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(3) Artikel 1 Nummer 21 tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d und e tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen Ermächtigung des Rates nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/75/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 100, L 195 vom 2.6.2004, S. 31) geändert worden ist, am Tag nach der Verkündung dieser Ermächtigung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2011. Der Tag des Inkrafttretens

ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 7 bis 9, Nummer 14, Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nummer 18 und 19 sowie Artikel 2 Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(5a) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(6) Artikel 2 Nummer 3 tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. März 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie*)

Vom 1. März 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 6 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 9 Änderung der Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
- Artikel 11 Änderung der Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung
- Artikel 12 (weggefallen)
- Artikel 13 Änderung der Liquiditätsverordnung
- Artikel 14 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 15 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Begriffsbestimmungen; Ausnahmen für bestimmte Zahlungsinstitute“.
- b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Zusätzliche Begriffsbestimmungen für das E-Geld-Geschäft; Ausnahmen für bestimmte E-Geld-Institute“.
- c) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte“.
- d) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Aufsicht; Entscheidung in Zweifelsfällen“.
- e) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste sowie das unerlaubte Betreiben des E-Geld-Geschäfts“.

- f) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste sowie des unerlaubten Betriebs des E-Geld-Geschäfts“.
- g) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Erlaubnis für Zahlungsinstitute“.
- h) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Erlaubnis für E-Geld-Institute“.
- i) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Versagung der Erlaubnis für Zahlungsinstitute“.
- j) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Versagung der Erlaubnis für E-Geld-Institute“.
- k) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Eigenkapital bei Zahlungsinstituten“.
- l) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Eigenkapital bei E-Geld-Instituten“.
- m) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4
Vorschriften
über die Beaufsichtigung
von Instituten, sofortige Vollziehbarkeit“.
- n) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten“.
- o) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld“.
- p) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers; Bestellung in besonderen Fällen“.
- q) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Besondere organisatorische Pflichten von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche“.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

- r) Nach der Angabe zu § 23 werden die folgenden Angaben eingefügt:
- „Abschnitt 4a
Sondervorschriften für das
E-Geld-Geschäft und den Vertrieb
und die Rücktauschbarkeit von E-Geld
- § 23a Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen
- § 23b Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld
- § 23c Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten“.
- s) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 28a Beschwerden über E-Geld-Emittenten“.
- t) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 7
Anzeigen,
Zahlungsinstituts-Register,
E-Geld-Instituts-Register,
Strafbestimmungen, Bußgeld-
vorschriften und Übergangsvorschriften“.
- u) Nach der Angabe zu § 30 werden die folgenden Angaben eingefügt:
- „§ 30a E-Geld-Instituts-Register
§ 30b Werbung“.
- v) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe angefügt:
- „§ 36 Übergangsvorschriften für E-Geld-Institute“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 1
Begriffsbestimmungen;
Ausnahmen für bestimmte Zahlungsinstitute“.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7),“.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind die Zahlungsinstitute im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 und die E-Geld-Institute im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 5.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Zahlungsinstituts“ die Wörter „oder E-Geld-Instituts“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zahlungsinstitut“ die Wörter „oder E-Geld-Institut“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Zahlungsinstituts“ die Wörter „oder E-Geld-Instituts“ eingefügt.
- g) Absatz 9 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „§ 1 Absatz 9 Satz 2 bis 4 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
- h) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 9a und 9b eingefügt:
- „(9a) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes ist das in § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6 des Kreditwesengesetzes definierte Kernkapital.
- (9b) Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind Aktiva, die unter eine Kategorie gemäß Anhang I Nummer 14 Tabelle 1 der Richtlinie 2006/49/EG vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97) fallen, für die die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko nicht höher als 1,6 Prozent ist, wobei jedoch andere qualifizierte Positionen gemäß Nummer 15 jenes Anhangs ausgeschlossen sind. Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der ausschließlich in die in Satz 1 genannten Aktiva investiert.“
- i) In Absatz 11 werden nach der Angabe „§ 17“ die Angabe „§ 17a“ eingefügt und die Angabe „bis 22“ durch die Angabe „ , 21“ ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- „§ 1a
Zusätzliche
Begriffsbestimmungen
für das E-Geld-Geschäft;
Ausnahmen für bestimmte E-Geld-Institute
- (1) E-Geld-Emittenten sind:
1. die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1), die im Inland zum Geschäftsbetrieb berechtigt sind,
 2. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, soweit sie als Behörde handeln,
 3. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der

Europäischen Union oder den anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln,

4. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
5. Unternehmen, die das E-Geld-Geschäft betreiben, ohne unter die Nummern 1 bis 4 zu fallen (E-Geld-Institute).

(2) E-Geld-Geschäft ist die Ausgabe von E-Geld.

(3) E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675f Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird.

(4) Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertages über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus E-Geld erwachsenen finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt.

(5) Kein E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist ein monetärer Wert

1. der auf Instrumenten im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 10 gespeichert ist oder
2. der für Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 10 Nummer 11 eingesetzt wird.

(6) E-Geld-Agent im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines E-Geld-Instituts beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld tätig ist.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 1a und 2“ ersetzt und nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ wird die Angabe „oder § 8a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gelder, die ein E-Geld-Institut zum Zwecke der Ausgabe von E-Geld entgegengenommen hat, hat es unverzüglich in E-Geld umzutauschen. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, wenn die Ausgabe des E-Geldes gleichzeitig oder unverzüglich nach der Entgegennahme des im Austausch gegen die Ausgabe des E-Geldes einzuzahlenden Geldbetrages erfolgt. E-Geld und das Guthaben, das durch die Ausgabe des E-Geldes entsteht, dürfen nicht verzinst und sonstige Vorteile, die

mit der Länge der Haltedauer in Zusammenhang stehen, dürfen nicht gewährt werden.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 8a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und werden die Wörter „elektronisches Geld im Sinne des § 1 Abs. 14 des Kreditwesengesetzes“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 8a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt für E-Geld-Institute mit der Maßgabe entsprechend, dass der Kredit auch nicht aus den für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen und gehaltenen Geldbeträgen gewährt werden darf.“
- cc) Im neuen Satz 3 wird nach der Angabe „des Satzes 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufsicht“ ein Semikolon eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach den Wörtern „der Zahlungsdienste“ die Wörter „oder das ordnungsgemäße Betreiben des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einschreiten gegen
unerlaubte Zahlungsdienste sowie das
unerlaubte Betreiben des E-Geld-Geschäfts“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(unerlaubte Zahlungsdienste)“ die Wörter „oder wird ohne die nach § 8a Absatz 1 erforderliche Erlaubnis das E-Geld-Geschäft betrieben (unerlaubtes Betreiben des E-Geld-Geschäfts)“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „nach den Sätzen 1 und 2“ die Angabe „und nach § 23a“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 37 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5
Verfolgung
unerlaubter Zahlungsdienste sowie des unerlaubten Betriebens des E-Geld-Geschäfts“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei dem“ die Wörter „feststeht oder“, nach dem Wort „erbringt“ ein Komma und die Wörter „unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt“ und nach den Wörtern „Abwicklung unerlaubter Zahlungsdienste“ die Wörter „oder des unerlaubten Betriebens des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Geschäftsräumen“ die Wörter „und Personen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Zahlungsdiensten“ die Wörter „oder des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.
8. In § 6 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „für Zahlungsinstitute“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „§ 2c Abs. 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 2c Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Soweit für das Erbringen von Zahlungsdiensten eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.“
10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a
Erlaubnis für E-Geld-Institute
(1) Wer im Inland das E-Geld-Geschäft als E-Geld-Institut betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.
(2) Über die Erbringung des E-Geld-Geschäfts hinaus sind von der Erlaubnis nach Absatz 1 umfasst:
1. die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 1 Absatz 2,
2. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 und des § 12a Absatz 1 Satz 2,
3. die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder mit der Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 1 Absatz 2 in Zusammenhang stehen,
4. der Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 6, unbeschadet des § 7,
5. andere Geschäftstätigkeiten als die Ausgabe von E-Geld im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.
(3) Auf den Inhalt des Erlaubnisanspruchs ist § 8 Absatz 3 Nummer 2, 5, 6, 8 und 10 bis 12 entsprechend anzuwenden. Der Erlaubnisanspruch muss zusätzlich folgende Angaben und Nachweise enthalten:
1. das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht,
2. den Nachweis, dass das E-Geld-Institut über das Anfangskapital nach § 9a Nummer 1 verfügt,
3. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen des § 13a und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, auch der Sicherungsanforderungen des § 13,
4. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von E-Geld-Agenten, Zweigniederlassungen und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, Agenten sowie eine Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem sowie
5. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Ausgabe von E-Geld und Erbringung von Zahlungsdiensten des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die vorgenannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausgabe von E-Geld und die Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei E-Geld-Instituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter.
Für das weitere Verfahren gilt § 8 Absatz 4 und 7 entsprechend.
(4) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Erbringt das E-Geld-Institut zugleich Zahlungsdienste oder geht anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es die Er-

bringung von Zahlungsdiensten oder die anderen Geschäfte abzuspalten hat oder ein eigenes Unternehmen für das E-Geld-Geschäft zu gründen hat, wenn diese die finanzielle Solidität des E-Geld-Instituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(5) Das E-Geld-Institut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

(6) Soweit für das Betreiben des E-Geld-Geschäfts eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Zahlungsinstitute“ angefügt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „zur Erbringung von Zahlungsdiensten“ eingefügt.
- c) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, 3 oder 6 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 9a“ und nach den Wörtern „festgelegte höhere Wert“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- e) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- f) In Nummer 6 werden nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „oder die Sicherungsanforderungen nach § 13 nicht erfüllt“ eingefügt und am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „engen Verbindung“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- h) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Zahlungsinstitut seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat.“

12. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Versagung der Erlaubnis für E-Geld-Institute

Die Erlaubnis zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts ist zu versagen, wenn

1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Sinne des § 1 Absatz 9a mit einem Betrag im Gegenwert von mindestens 350 000 Euro im Inland nicht zur Verfügung stehen. Soweit ein E-Geld-Institut eine Erlaubnis im Sinne des

§ 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes hat, gilt für die Berechnung der erforderlichen Mittel der nach dieser Vorschrift und § 33 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes festgelegte höhere Wert,

2. der Antrag entgegen § 8a Absatz 3 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält,
 3. ein Versagungsgrund nach § 9 Nummer 1 oder 4 bis 8 entsprechend erfüllt ist oder
 4. die Sicherungsanforderungen nach § 13a nicht erfüllt sind oder gegen das Verbot des § 23a verstoßen wird.“
13. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „oder nach § 9a“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zahlungsdiensten“ die Wörter „oder des Betriebens des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „anzugeben hat“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Zahlungsinstituten“ angefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Risikomanagements“ ein Komma und die Wörter „der Verlustdatenbank“ eingefügt.
16. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Eigenkapital bei E-Geld-Instituten

(1) E-Geld-Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessenes Eigenkapital entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 2a und 2b des Kreditwesengesetzes verfügen. Das Eigenkapital muss in den Fällen des § 2 Absatz 3 nach Auffassung der Bundesanstalt jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen.

(2) Die Bundesanstalt trifft Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen ein E-Geld-Institut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes E-Geld-Institut, ein Zahlungsinstitut, ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals in Frage kommen, mehrfach genutzt wer-

den. Dies gilt auch dann, wenn ein E-Geld-Institut neben dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts anderen Geschäftsaktivitäten nachgeht.

(3) § 12 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenkapitalausstattung (Solvabilität) der E-Geld-Institute zu erlassen, insbesondere

1. die Berechnungsmethoden,
2. Inhalt, Art, Umfang und Form der nach Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 erforderlichen Angaben,
3. Meldepflichten bei Nichteinhaltung von Eigenkapitalanforderungen und
4. die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Verbände der Zahlungsinstitute zu hören.“

17. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Vorschriften über die Beaufsichtigung von Instituten, sofortige Vollziehbarkeit“.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die folgenden Wörter angefügt:

„für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erbringen Zahlungsinstitute Zahlungsdienste, sind die“ durch die Wörter „Institute haben die“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe b und c wird das Wort „Zahlungsinstituts“ jeweils durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

- c) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.

19. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld

(1) E-Geld-Institute haben die Geldbeträge, die sie für die Ausgabe von E-Geld oder im Rahmen

der Erbringung von Zahlungsdiensten für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c oder Nummer 2 zu sichern. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die sicheren Aktiva mit niedrigerem Risiko nach § 1 Absatz 9b bestimmen. Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen von § 1 Absatz 9b erfasste Aktiva ausschließen, wenn diese auf Grund der Bewertung der Sicherheit, des Fälligkeitstermins, des Wertes oder anderer Risikofaktoren nicht als sichere Aktiva mit niedrigerem Risiko einzuordnen sind.

(2) Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld durch Zahlung mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments entgegengenommen werden, sind diese Geldbeträge, sobald sie dem Zahlungskonto des E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder dem E-Geld-Institut nach Maßgabe des § 675s des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt worden sind, spätestens jedoch fünf Geschäftstage im Sinne des § 675n Absatz 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Ausgabe des E-Geldes zu sichern.

(3) § 13 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt kann bestimmen, nach welcher der in § 13 Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Methode das E-Geld-Institut die entgegengenommenen Geldbeträge zu sichern hat.“

20. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach dem Wort „Agenten“ die Wörter „sowie E-Geld-Agenten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt und nach dem Wort „Agenten“ die Wörter „sowie E-Geld-Agenten“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt und nach dem Wort „Agenten“ die Wörter „sowie E-Geld-Agenten“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

21. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „bei anderen Zahlungsinstituten“ durch die Wörter „bei Instituten“ ersetzt.

22. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „der“ die Wörter „bei Zahlungsinstituten“ und nach dem Wort „Beträge“ die Wörter „und bei E-Geld-Instituten unter den nach § 9a Nummer 1 und 12a zu ermittelnden Beträge“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt, das

Wort „für“ gestrichen und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ und in Nummer 3 das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt sowie danach ein Komma und die Wörter „das eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 oder § 8a Absatz 1 hat,“ eingefügt.
23. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zahlungsinstitute haben“ durch die Wörter „Ein Institut hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

24. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anzeigespflicht bei
Bestellung des Abschlussprüfers;
Bestellung in besonderen Fällen

(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.

(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu bestellen, wenn

1. die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres angezeigt worden ist;
2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt;
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt hat.

Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.“

25. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und im einleitenden Satzteil von Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „ , nach § 12a,“ und nach der Angabe „§§ 13,“ die Angabe „13a,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt, werden nach dem Wort „Zahlungsdienste“ die Wörter „oder das ordnungsgemäße Betreiben des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt und wird das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut auch Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“
26. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach der Angabe „§ 30 Abs. 1“ die Wörter „oder des E-Geld-Instituts-Registers nach § 30a“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Nr. 3“ die Wörter „oder in das E-Geld-Instituts-Register nach § 30a Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 angezeigt wurden, hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.“
- e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

27. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt, werden nach dem Wort „Zahlungsdiensten“ ein Komma und das Wort „E-Geld-Geschäften“ eingefügt, werden nach dem Wort „sonstigen“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt und wird das Wort „zahlungsinstitutstypischen“ durch das Wort „institutstypischen“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 3 und 5 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 7 und 8 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ jeweils durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsdiensten“ die Wörter „oder des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsdienste“ die Wörter „oder des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind bei Auslagerungen nach Absatz 1 die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Beeinträchtigungen zu beseitigen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 22 Absatz 4 bleiben unberührt.“

28. In § 21 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

29. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zahlungsinstituten“ die Wörter „und E-Geld-Instituten sowie“ eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden den Wörtern „eine vollständige Dokumentation“ die Wörter „das Führen und Pflegen einer Verlostatenbank sowie“ vorangestellt.
- ccc) In Nummer 4 werden in den Sätzen 2 und 3 jeweils das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Über die Sachverhalte im Sinne des Satzes 2 hat das Institut angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. Der Bundesanstalt gegenüber ist darzulegen, warum sich die Annahmen nicht bestätigt haben.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „25f Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „25c Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, § 25d Absatz 1 und 2, § 25f“ und das Wort „Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Institute im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ die Angabe „sowie § 8 Absatz 1 bis 3“ eingefügt, das Wort „Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Institute im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Wörter „oder bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld nach § 23b Absatz 1“ eingefügt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Agenten im Sinne des § 1 Absatz 7 und E-Geld-Agenten im Sinne des § 1a Absatz 6 ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

f) In Absatz 4 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 und in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 enthaltenen Pflichten durch die Institute im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 oder Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 sind, und trifft die hierfür geeigneten und erforderlichen Anordnungen.“

30. In § 23 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln“, nach der Angabe „§§ 15, 16,“ die Wörter „17a Absatz 1 Satz 2, §“ und nach der Angabe „§ 30 Abs. 2,“ die Wörter „dieser auch in Verbindung mit § 30a Absatz 2,“ eingefügt.

31. Nach § 23 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a
Sondervorschriften
für das E-Geld-Geschäft und den
Vertrieb und die Rücktauschbarkeit von E-Geld

§ 23a

Verbot der Ausgabe
von E-Geld über andere Personen

E-Geld-Institute dürfen E-Geld nicht über natürliche oder juristische Personen ausgeben, die im Namen des E-Geld-Instituts tätig werden.

§ 23b

Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld

(1) Der E-Geld-Emittent hat E-Geld stets zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrages auszugeben. Er ist verpflichtet, E-Geld auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen. Das Rücktauschverlangen des E-Geld-Inhabers kann sich vor Beendigung des Vertrags auch auf einen Teil des E-Geldes beziehen.

(2) Der E-Geld-Emittent ist verpflichtet, den E-Geld-Inhaber über die Bedingungen für den Rücktausch von E-Geld einschließlich insoweit etwaig zu vereinbarenden Entgelte zu unterrichten, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden wird. Die Bedingungen sind im Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben.

(3) Der E-Geld-Emittent darf vom E-Geld-Inhaber für den Rücktausch von E-Geld nur dann ein Entgelt verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung ist nur für den Fall zulässig, dass

1. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch vor Beendigung des Vertrags verlangt,
2. der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde und durch eine Kündigung des E-Geld-Inhabers vor Ablauf dieses Zeitraums beendet wird oder
3. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Beendigung des Vertrags verlangt.

Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten stehen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist im Falle eines Rücktauschverlangens mit Beendigung des Vertrags oder bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung der gesamte Betrag des vom E-Geld-Emittenten gehaltenen E-Geldes zurückzutauschen. Übt ein E-Geld-Institut eine oder mehrere Tätigkeiten nach § 8a Absatz 2 Nummer 5 aus und fordert der E-Geld-Inhaber nach Beendigung des E-Geld-Vertrags einen Gesamtbetrag, so ist dieser in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen, wenn im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als E-Geld verwendet werden soll.

(5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 3 und 4 darf zum Nachteil des E-Geld-Inhabers nur abgewichen werden, wenn es sich bei diesem nicht um einen Verbraucher handelt.

§ 23c

Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten

(1) E-Geld-Institute können sich für den Vertrieb oder den Rücktausch von E-Geld eines E-Geld-Agenten im Sinne des § 1a Absatz 6 bedienen.

§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nicht einzureichen sind; § 19 Absatz 4a gilt ebenfalls entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt kann einem E-Geld-Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner E-Geld-Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, untersagen, E-Geld-Agenten in das E-Geld-Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf den Vertrieb oder Rücktausch von E-Geld oder auf die Einbindung von E-Geld-Agenten insgesamt beziehen.

(3) Sofern ein E-Geld-Institut beabsichtigt, E-Geld über E-Geld-Agenten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben oder zurückzutauschen, ist § 19 Absatz 4 in Verbindung mit § 25 entsprechend anzuwenden.“

32. In § 24 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt und werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „oder das E-Geld-Geschäft“ eingefügt.

33. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ein“ die Wörter „nach § 8 Absatz 1 oder § 8a Absatz 1 zugelassenes“ eingefügt und wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „oder das E-Geld-Geschäft zu betreiben“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Agenten“ die Wörter „oder E-Geld-Agenten“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Rechte nach § 14 stehen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank auch direkt gegenüber der ausländischen Zweigniederlassung sowie gegenüber Agenten, E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen zu, deren sich ein inländisches Institut in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bedient. Bei Vor-Ort-Prüfungen hat die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank über die Bundesanstalt vorab die Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates einzuholen.

(5) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 angezeigt wurden, hat das Institut der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates diese Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.“

34. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt und nach der Angabe „(ABl. L 319 S. 1)“ die Angabe „oder der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zahlungsinstituts-Register“ die Wörter „oder E-Geld-Instituts-Register“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt, werden das Wort „entsprechend“ gestrichen und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Agenten“ die Wörter „oder E-Geld-Agenten“ eingefügt, das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt und die Wörter „ , § 22 Absatz 2 und 3“ gestrichen.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des anderen Staates dürfen die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese bei der Prüfung nach Satz 1 unterstützen oder die Prüfung in deren Auftrag durchführen; der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank stehen dabei die Rechte nach § 14 oder, falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass das ausländische Unternehmen unerlaubte Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, oder dass dieses unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz, nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Investmentgesetz betreibt oder gegen vergleichbare Bestimmungen des Herkunftsstaates verstößt, auch nach § 5 zu.“

35. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erbringt“ die Wörter „oder das E-Geld-Geschäft betreibt“ eingefügt und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch die Wörter „Institut im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

ee) In Nummer 4 werden das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

36. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Beschwerden über E-Geld-Emittenten

(1) Inhaber von E-Geld und die Stellen nach Satz 2 können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gegen dieses Gesetz und die §§ 675c bis § 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Beschwerdebefugte Stellen sind die in § 28 Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen, Verbände und Kammern.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt und den Beschwerdegrund angeben. § 28 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

37. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Anzeigen, Zahlungsinstituts-Register, E-Geld-Instituts-Register, Strafbestimmungen, Bußgeldvorschriften und Übergangsvorschriften“.

38. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ jeweils durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „oder § 8a“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „engen Verbindung“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 9 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch die Wörter „Institut im Sinne dieses Gesetzes oder des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
 - „(1a) Ein E-Geld-Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der zur Sicherung von Geldbeträgen nach § 13a Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen anzuzeigen.
 - (1b) Geschäftsleiter, die für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Institute handelt, die ne-

ben der Erbringung von Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, die für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte und des E-Geld-Geschäfts des Instituts verantwortlichen Personen haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
 2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
39. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „und § 12a Absatz 2“ eingefügt und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Monatsausweise erlassen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie über weitere Angaben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.“
40. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „alle inländischen Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „jedes inländische Zahlungsinstitut“ und das Wort „denen“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
41. Nach § 30 werden die folgenden §§ 30a und 30b eingefügt:

„§ 30a

E-Geld-Instituts-Register

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein gesondertes, laufend zu aktualisierendes E-Geld-Instituts-Register, in das sie jedes inländische E-Geld-Institut, dem sie eine Erlaubnis nach § 8a Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einträgt.

(2) Zweigniederlassungen und Agenten des E-Geld-Instituts werden entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 eingetragen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zum Inhalt und zur Führung des E-Geld-Instituts-Registers so-

wie den Mitwirkungspflichten der E-Geld-Institute, deren Zweigniederlassungen und Agenten bei der Führung des E-Geld-Instituts-Registers erlassen. Es kann insbesondere dem E-Geld-Institut einen schreibenden Zugriff auf die für das E-Geld-Institut einzurichtende Seite des Registers einräumen und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 30b

Werbung

(1) Um Missständen bei der Werbung der Institute zu begegnen, kann die Bundesanstalt bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Verbände der Institute und des Verbraucherschutzes zu hören.“

42. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. ohne Erlaubnis nach § 8a Absatz 1 Satz 1 das E-Geld-Geschäft betreibt,“.
 - cc) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. entgegen § 23a E-Geld ausgibt,“.
 - ee) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 3 und 4“ und nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wörter „und in den Fällen der Nummern 1, 2 und 2a mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Strafe“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 3 und 4“ und nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wörter „und in den Fällen der Nummern 1, 2 und 2a Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ eingefügt.

43. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, über eine Weisung für die Abwicklung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 3 zuwiderhandelt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummern 1 und 2 werden eingefügt:
„1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unter-

lage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, eine Maßnahme nicht duldet,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 3 bis 7.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) In der neuen Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ee) Es werden in der neuen Nummer 7 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 8 bis 13 angefügt:
 - „8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt,
 10. entgegen § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,
 11. entgegen § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 3 oder 4 Satz 1, des Geldwäschegesetzes eine Identifizierung des Vertragspartners nicht oder nicht vollständig vornimmt,
 12. entgegen § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt oder
 13. entgegen § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „fünfhunderttausend Euro“ ein Komma und die Wörter „in Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu hundertfünfzigtausend Euro“ eingefügt.
44. In § 34 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.
45. Nach § 35 wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Übergangsvorschriften für E-Geld-Institute

(1) Für E-Geld-Institute, die am 30. April 2011 eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes für das E-Geld-Geschäft haben, gilt die Erlaubnis nach § 8a Absatz 1 in dem Umfang, in dem die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ab dem 30. April 2011 als erteilt. Zugleich werden diese

E-Geld-Institute in das E-Geld-Instituts-Register nach § 30a eingetragen. Wenn das E-Geld-Institut binnen zwei Monaten nach dem 30. April 2011 durch schriftliche Erklärung an die Bundesanstalt mit Bezug auf diese Bestimmung hierauf verzichtet, gilt die Erlaubnis von Anfang an als nicht erteilt.

(2) E-Geld-Institute, die am 30. April 2011 eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 29. April 2011 geltenden Fassung für das E-Geld-Geschäft haben, dürfen die Ausgabe von E-Geld noch bis zum 30. April 2012 ohne eine Erlaubnis nach § 8a fortsetzen.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen“.
 - b) Die Angabe zu § 22p wird wie folgt gefasst:

„§ 22p (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzunternehmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute, die keine gemischten Finanzholding-Gesellschaften sind und deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute, Finanzunternehmen, E-Geld-Institute oder Zahlungsinstitute sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben.“
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Einlagenkreditinstitute“ das Wort „ , E-Geld-Institute“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3b Satz 1 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ die Wörter „ , ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
 - d) Absatz 3d wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einlagenkreditinstitute sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Bankenrichtlinie.“
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„E-Geld-Institute sind Unternehmen im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes.“

- e) Absatz 14 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Unternehmen mit Sitz im Ausland“ die Wörter „sowie E-Geld-Institute im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Wörter „oder 11“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „auf der Grundlage einer Freistellung nach Halbsatz 1 kann sie auch bestimmen, dass auf das Institut auch § 6a und § 24c nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte auch insoweit nicht der Aufsicht bedarf.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Angabe „oder 11“ gestrichen.
- bb) In Nummer 13 werden nach den Wörtern „Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „oder 11“ gestrichen.
4. In § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten“ durch die Wörter „der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ die Wörter „ , ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstituts“ die Wörter „ , eines E-Geld-Instituts“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ die Wörter „ , ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
6. In § 8b Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ das Wort „ , E-Geld-Institut“ gestrichen.
7. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zahlungsverkehrs“ die Wörter „oder mit der Geldwäscheprävention“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- c) In Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,“.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4a, 4b und 4c werden jeweils nach dem Wort „Finanzunternehmen“ ein Komma sowie die Wörter „E-Geld-Instituten im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzunternehmens,“ die Wörter „E-Geld-Instituts im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 10 wird aufgehoben.
9. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Anbieter von Nebendienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „E-Geld-Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ das Komma sowie das Wort „E-Geld-Institut“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „E-Geld-Institut“ und „E-Geld-Institute“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anbietern von Nebendienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „E-Geld-Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
10. § 10b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden nach den Wörter „Anbieter von Nebendienstleistungen,“ die Wörter „E-Geld-Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“ eingefügt.
- b) In Satz 6 Nummer 2b werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ das Komma sowie das Wort „E-Geld-Institut“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In § 13c werden jeweils die Wörter „E-Geld-Institut“ und „E-Geld-Institute“ gestrichen.
13. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „ , 5“ gestrichen.
14. § 20 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitute“ das Komma sowie das Wort „E-Geld-Institute“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitute“ die Wörter „oder E-Geld-Institute“ gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ das Komma sowie die Wörter „ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ die Wörter „oder ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
15. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- a) In Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ das Komma sowie das Wort „E-Geld-Institut“ gestrichen.
- b) In Doppelbuchstabe dd werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ die Wörter „oder einem E-Geld-Institut“ gestrichen.
16. § 22p wird aufgehoben.
17. In § 24 Absatz 2 werden nach den Wörtern „einem anderen Institut“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes, E-Geld-Institut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes oder Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
18. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das die Absicht hat, eine Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu errichten, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Falle von Einlagenkreditinstituten“ die Wörter „oder E-Geld-Instituten“ gestrichen.
19. § 25b wird wie folgt gefasst:
- „§ 25b
- Einhaltung der besonderen organisatorischen Pflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten der Kreditinstitute nach
1. der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1) und

2. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 1).“

20. § 25c wird wie folgt gefasst:

„§ 25c

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Institute sowie nach § 10a Absatz 3 Satz 6 oder Satz 7 oder nach § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen geltende Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften müssen unbeschadet der in § 25a Absatz 1 dieses Gesetzes und der in § 9 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

(2) Kreditinstitute haben angemessene Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Die Kreditinstitute dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Kreditinstitute vom Einsatz von Systemen nach Satz 1 absehen können.

(3) Jeder Sachverhalt, der nach Absatz 2 Satz 1 als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, ist vom Institut zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines nach § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes meldepflichtigen Verdachtsfalls oder die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung prüfen zu können. Über diese Sachverhalte hat das Institut angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der Bundesanstalt erforderlich sind, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuchs oder eine Terrorismusfinan-

zierung begangen oder versucht wurde oder wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Institute dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat auffälligen oder ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 11 des Geldwäschegesetzes anzuzeigen oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen und nur unter den durch das übermittelnde Institut vorgegebenen Bedingungen verwenden.

(4) Institute haben einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dieser ist für die Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig sowie der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – und die Bundesanstalt. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten. Für Institute gilt dies als übergeordnetes Unternehmen auch hinsichtlich einer Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 oder Absatz 2 einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 3 oder als Mutterunternehmen auch hinsichtlich eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 20 Satz 1. Institute haben die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der Bundesanstalt mitzuteilen.

(5) Institute dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Steuerungsmöglichkeiten der Institute und die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Vorkehrungen zu treffen.

(7) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH gilt als Institut im Sinne der Absätze 1 bis 5. Das Bundesministerium der Finanzen überwacht insoweit die Einhaltung der Absätze 1

bis 5 im Rahmen seiner Aufsicht nach § 2 Absatz 1 des Bundesschuldenwesengesetzes.

(8) Die Deutsche Bundesbank gilt als Institut im Sinne der Absätze 1 bis 4.

(9) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des Absatzes 4 und die Pflichten zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts bestimmen, dass für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen eine andere Stelle im Institut zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.“

21. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Voraussetzungen des § 25f dieses Gesetzes und des § 6 des Geldwäschegesetzes nicht vorliegen, können die Institute über § 5 des Geldwäschegesetzes hinaus vereinfachte Sorgfaltspflichten vorbehaltlich einer Risikobewertung des Instituts auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für folgende Fallgruppen anwenden.“

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil nach Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 14“ durch die Wörter „im Sinne des § 1a Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „von dem Inhaber im Sinne des § 22p Abs. 1“ durch die Wörter „von dem E-Geld-Inhaber im Sinne des § 23b Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Institute haben angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der Bundesanstalt erforderlich sind, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.“

22. Dem § 25e wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden.“

23. § 25f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Drittstaat“ die Wörter „und bei Korrespondenzinstituten mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums vorbehaltlich einer Beurteilung durch das Institut als erhöhtes Risiko“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. sicherzustellen, dass vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung durch einen für den Verpflichteten Handelnden die Zustimmung eines diesem vorgeetzten Mitarbeiters des Instituts eingeholt wird.“
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „das Korrespondenzinstitut“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „begründet oder fortsetzt“ durch die Wörter „begründen oder fortsetzen“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Factoringinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um einem erkennbar erhöhten Geldwäscherisiko bei der Annahme von Zahlungen von Debitoren zu begegnen, die bei Abschluss des Rahmenvertrags unbekannt waren.
- (5) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, die die Annahme rechtfertigen, dass in weiteren Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat, ein erhöhtes Risiko besteht, kann die Bundesanstalt anordnen, dass ein Institut eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Kunden mit Sitz in einem solchen Staat, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten zu erfüllen hat. Über die getroffenen Maßnahmen haben die Institute angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Sätze 1 und 2 finden auch auf Institute und übergeordnete Unternehmen nach § 25g Absatz 1 Anwendung.“
24. In § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitute“ die Wörter „und E-Geld-Institute“ gestrichen.
25. In § 32 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ die Wörter „oder einem E-Geld-Institut eine Erlaubnis nach § 8a Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ sowie nach den Wörtern „dieses Zahlungsinstitut“ die Wörter „oder E-Geld-Institut“ eingefügt.
26. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird aufgehoben.
27. § 33b Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird nach den Wörtern „Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Angabe „10“ werden die Wörter „oder 11“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstituts“ das Komma sowie die Wörter „eines E-Geld-Instituts“ gestrichen.
- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitut“ die Wörter „ , ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
28. In § 35 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „des Geldwäschegesetzes,“ eingefügt.
29. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nebendienstleistungen“ die Wörter „ , einem E-Geld-Institut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, einem Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstituten“ das Komma sowie das Wort „E-Geld-Instituten“ gestrichen.
30. § 44c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ die Wörter „oder feststeht“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Geschäftsräumen“ die Wörter „und Personen“ eingefügt.
31. In § 46d werden jeweils die Wörter „E-Geld-Institut“, „E-Geld-Instituts“ und „E-Geld-Instituten“ gestrichen.
32. In § 46e werden jeweils die Wörter „E-Geld-Instituts“ und „E-Geld-Institute“ gestrichen.
33. In § 49 werden nach den Wörtern „Maßnahmen der Bundesanstalt“ die Wörter „einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln“ eingefügt.
34. In § 51 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder 5“ gestrichen.
35. § 53b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Einlagenkreditinstitute, die auch Zahlungsdienste im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erbringen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „ , E-Geld-Institut“ gestrichen.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. § 25c Absatz 1 bis 3, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, sowie § 25c Absatz 4 und 5,“.

36. In § 53d Absatz 1 werden nach dem Wort „Einlagenkreditinstitute“ das Komma sowie das Wort „E-Geld-Institute“ gestrichen.
37. In § 53e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder ein E-Geld-Institut“ gestrichen.
38. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Halbsatz wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Jahren“ ersetzt.
39. § 60a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60a
Beteiligung der Bundesanstalt
und Mitteilungen in Strafsachen“.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Im bisherigen Wortlaut werden das Wort „Strafverfolgungsbehörde“ durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ und das Wort „Eröffnung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt und nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszweckes nicht zu erwarten ist“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.“

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 80f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80g Verstärkte Sorgfaltspflichten“.
 - b) Die Angabe zu § 145b wird wie folgt gefasst:

„§ 145b Beteiligung und Unterrichtung der Aufsichtsbehörde“.
2. § 80d wird wie folgt gefasst:

„§ 80d

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 müssen unbeschadet der in § 9 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie Verfahren und Grundsätze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Sie haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhin-

derung des Missbrauchs von neuen Versicherungsprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.

(2) Jeder Sachverhalt, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, ist von diesen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines Verdachtsfalls prüfen zu können. Über solche Sachverhalte haben die Versicherungsunternehmen angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuchs oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. Die Versicherungsunternehmen dürfen für die Erfüllung dieser Pflichten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist. Versicherungsunternehmen dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auffälligen oder ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 11 des Geldwäschegesetzes anzuzeigen oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen und nur unter den durch das übermittelnde Versicherungsunternehmen vorgegebenen Bedingungen verwenden.

(3) Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 haben zudem einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dieser ist für die Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig sowie der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – und die Aufsichtsbehörde. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten. Für Versicherungsunternehmen gilt dies als Mutterunternehmen auch hinsichtlich einer Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Absatz 2 Nummer 4, einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Absatz 2 Nummer 5, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nummer 3 oder eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 104k Nummer 4 in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, soweit diese Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind. Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c haben die für eine ord-

nungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Sofern ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 eine Innenrevision vorhält, hat diese mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu prüfen. Ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 haben als Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Absatz 2 Nummer 4, als gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 104a Absatz 2 Nummer 5, als gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nummer 3 oder als Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 104k Nummer 4 in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, soweit diese jeweils Verträge im Sinne des § 80c Absatz 1 anbieten, gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und nach § 9 des Geldwäschegesetzes zu treffen und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 3, 5 und 6 des Geldwäschegesetzes und § 80e dieses Gesetzes sowie die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Soweit dies nach dem Recht des Staates, in dem die Niederlassung oder das Unternehmen ansässig ist, nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar ist, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass ein nachgeordnetes Unternehmen oder eine Niederlassung in diesem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründet oder fortsetzt und keine Transaktionen durchführt. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese von dem nachgeordneten Unternehmen oder der Niederlassung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird. Für den Fall, dass am ausländischen Sitz eines nachgeordneten Unternehmens oder einer Niederlassung strengere Pflichten gelten, sind dort diese strengeren Pflichten zu erfüllen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sind die Geschäftsleiter im Sinne des § 7a Absatz 1 Satz 4.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber einem Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c Absatz 1 im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vorkehrungen zu treffen.“

3. § 80e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Soweit die Voraussetzungen des § 6 des Geldwäschegesetzes nicht vorliegen, können die Versicherungsunternehmen über § 5 des Geldwäschegesetzes hinaus vereinfachte Sorgfaltspflichten vorbehaltlich einer Risikobewertung des Versicherungsunternehmens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für folgende Fallgruppen anwenden.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 haben angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dass die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vorliegen.“

4. Nach § 80f wird folgender § 80g eingefügt:

„§ 80g

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über Fälle des erhöhten Risikos im Sinne des § 6 des Geldwäschegesetzes hinaus, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat, ein erhöhtes Risiko besteht, kann die Bundesanstalt anordnen, dass ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Absatz 1 eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Kunden mit Sitz in einem solchen Staat, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten zu erfüllen hat. Über die getroffenen Maßnahmen haben die Versicherungsunternehmen angemessene Informationen nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

5. In § 87 Absatz 6 Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Wörter „oder des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

6. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „im Fall der Nummer 3“ und nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wörter „und in den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Strafe“ die Wörter „im Fall des Absatzes 1 Nummer 3“ und nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wörter „und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ eingefügt.

7. § 145b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „Beteiligung und“ vorangestellt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 140 zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Aufsichtsbehörde bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszweckes nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, so hat sie die Aufsichtsbehörde zu hören.“

Artikel 4

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes und die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit sie nicht ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 und 10 des Kreditwesengesetzes erbringen, sowie Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und die nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen, wobei
 - a) Kreditinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unterneh-

men, die Bankgeschäfte betreiben und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Kreditinstitute, und

- b) Finanzdienstleistungsinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gelten.“

2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

4. Dem § 13 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die §§ 5 bis 7 in der ab dem 30. April 2011 geltenden Fassung sind erstmals auf das Umlagejahr 2011 mit folgender Maßgabe anzuwenden: Die Umlageerhebung für E-Geld-Institute, die am 30. April 2011 eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes für das E-Geld-Geschäft haben, erfolgt auch für den Zeitraum bis zum 30. April 2011 nach den Regelungen, die für Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gelten.“

Artikel 6

Änderung des Investmentgesetzes

In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „oder des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „im Sinne von § 1 Abs. 14 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „im Sinne von § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweignie-

derlassungen von Instituten im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes mit Sitz im Ausland,“.

- b) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:
- „2b. Agenten im Sinne des § 1 Absatz 7 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten im Sinne des § 1a Absatz 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,“.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH,“.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Nummer 1 aufgehoben und die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie, soweit sie Anwendung finden, interne Sicherungsmaßnahmen nach § 25c Abs. 2 des Kreditwesengesetzes und nach § 80d Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH das Bundesministerium der Finanzen,“.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ und das Wort „Zahlungsinstituten“ durch die Wörter „Instituten im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. für die Agenten und E-Geld-Agenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,“.

Artikel 8

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 330 Absatz 2 Satz 1, § 340 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie § 340k Absatz 4 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- In der Überschrift des Sechsten Unterabschnitts vor § 331 und in der Überschrift jeweils des Achten Titels vor § 340m sowie § 341m wird jeweils das Wort „Zwangsgelder“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ ersetzt.

3. § 340m wird wie folgt gefasst:

„§ 340m

Strafvorschriften

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Kreditinstitute, auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 sowie auf Institute im Sinne des § 340 Absatz 5 anzuwenden. § 331 ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch

- den Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes) eines nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1,
 - den Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) eines nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betriebenen Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5,
 - den Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 und
 - den Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes.“
4. In § 340n Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder als Mitglied des Aufsichtsrats“ durch die Wörter „oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes eines Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5 oder als Mitglied des Aufsichtsrats eines der vorgenannten Unternehmen“ ersetzt.
5. § 340o Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes eines Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5 oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1, den § 340l Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 Absatz 2 bis 5, die §§ 328, 329 Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder“.

Artikel 9

Änderung der Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung

Die Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung vom 2. November 2009 (BGBl. I S. 3680) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Verordnung werden nach dem Wort „Zahlungsinstitute“ die Wörter „und E-Geld-Institute“ angefügt.

2. In § 1 werden die Wörter „im Sinn des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „und E-Geld-Institute (Institute im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 2, § 8 Satz 1 und § 14 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ jeweils durch die Wörter „Institute im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „und für die Ausgabe von E-Geld nach § 1a“ und nach dem Wort „Rechnungslegung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zahlungsdiensten“ die Wörter „und aus der Ausgabe von E-Geld“ angefügt.
5. In § 10 Satz 4 und § 11 Satz 3 wird das Wort „Zahlungsdiensten“ jeweils durch die Wörter „Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld“ ersetzt.
6. In § 19 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch die Wörter „Instituts im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch die Wörter „Institut im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
8. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch die Wörter „Instituts im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ jeweils durch die Wörter „Institut im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch die Wörter „Instituts im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch die Wörter „Institut im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wer als“ die Wörter „Geschäftsleiter im Sinn des § 1 Absatz 8 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes oder als“ eingefügt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 67 Absatz 3 Satz 6“ durch die Angabe „Artikel 66 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) ist erstmals auf den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht eines E-Geld-Instituts für das nach dem 30. April 2011 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
12. Anlage 1 (zu § 2) – Formblatt 1 – wird wie folgt geändert:
- a) In den Aktivposten 1 bis 4, jeweils Buchstabe a, in Aktivposten 5 Buchstabe a und b, jeweils Doppelbuchstabe aa, in den Aktivposten 6 bis 10, jeweils Buchstabe a, in den Aktivposten 13 und 14, jeweils Buchstabe a, in den Passivposten 1 bis 5, jeweils Buchstabe a, in Passivposten 6 Buchstabe a bis c, jeweils Doppelbuchstabe aa sowie in den Posten 1 und 2 unter dem Strich, jeweils Buchstabe a, wird das Wort „Zahlungsdiensten“ jeweils durch die Wörter „Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld“ ersetzt.
- b) In Aktivposten 4 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Institute im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Aktivposten 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, in Aktivposten 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sowie in Passivposten 3 wird das Wort „Zahlungsinstituten“ jeweils durch die Wörter „Instituten im Sinn des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Passivposten 2 Buchstabe a wird nach dem Doppelbuchstaben bb folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) davon aus der Ausgabe von E-Geld Euro“.
13. In Anlage 2 (zu § 2) – Formblatt 2 – wird jeweils in den Posten 1 bis 25, jeweils in Buchstabe a, das Wort „Zahlungsdiensten“ durch die Wörter „Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

§ 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird nach der Angabe „S. 11)“ das Wort „oder“ eingefügt.
3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. des § 2 Absatz 1a Satz 3 und des § 23b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes zwischen E-Geld-Emittenten und ihren Kunden.“

Artikel 11
Änderung der
Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung

Die Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3643) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die angemessene
Eigenkapitalausstattung von
Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten
nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
(ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung – ZIEV)“.

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Angemessenheit“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 9 Nummer 3“ die Wörter „oder § 9a Nummer 1“ eingefügt sowie das Wort „Zahlungsinstitut“ durch die Wörter „Institut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

4. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Regelungen für die
Eigenkapitalberechnung von Zahlungsinstituten“.

5. Nach § 6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 3
Regelungen für die
Eigenkapitalberechnung von E-Geld-Instituten

§ 6a

Berechnung
der Eigenkapitalanforderungen

E-Geld-Institute haben stets über einen Bestand an Eigenkapital zu verfügen, der mindestens genau so hoch wie die Summe der in §§ 6b und § 6c genannten Erfordernisse ist.

§ 6b

Berechnung bei
Erbringung von Zahlungsdiensten

Erbringt ein E-Geld-Institut Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, finden die §§ 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 6c

Berechnung nach
Methode D für die Ausgabe von E-Geld

(1) Das Eigenkapital muss sich für die Ausgabe von E-Geld mindestens auf 2 Prozent des durch-

schnittlichen E-Geld-Umlaufs im Sinne des § 1a Absatz 4 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes belaufen.

(2) Erbringt ein E-Geld-Institut Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld oder mit einer der in § 8a Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes genannten Tätigkeiten in Verbindung stehen, und ist die Höhe des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bekannt, gestattet die Bundesanstalt die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils, der typischerweise für die Ausgabe von E-Geld verwendet wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der Bundesanstalt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geschätzt werden kann. Sofern eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit des E-Geld-Instituts nicht vorliegt, bestimmt sich die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auf der Grundlage des aus dem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten E-Geld-Umlaufs. Die Bundesanstalt kann jederzeit eine Anpassung des Geschäftsplans verlangen.“

6. Nach § 6c wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4
Melde- und Anzeigepflichten“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ sowie das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt und nach den Wörtern „nach § 12 Absatz 4 Satz 1“ die Wörter „beziehungsweise nach § 12a Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „den anderen Methoden“ die Wörter „für Zahlungsinstitute“ eingefügt.

8. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch die Wörter „Institute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

(weggefallen)

Artikel 13

**Änderung
der Liquiditätsverordnung**

§ 1 Absatz 1 Satz 2, die §§ 9 und 12 sowie Anlage 1 der Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117) werden aufgehoben.

Artikel 14

**Änderung
der Prüfungsberichtsverordnung**

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die durch Artikel 16a des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen“.
 - b) Nach der Angabe „Anlage 5 (zu § 60)“ wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 6 (zu § 21)“.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Darstellung und
Beurteilung der getroffenen
Vorkehrungen zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
sowie von sonstigen strafbaren Handlungen

(1) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die von dem Institut erstellte Gefährdungsanalyse der tatsächlichen Risikosituation des Instituts entspricht. Darüber hinaus hat er die vom Institut getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes darzustellen und deren Angemessenheit zu beurteilen. Dabei ist einzugehen

1. auf die vom Institut entwickelten und aktualisierten internen Grundsätze, die Angemessenheit geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen im Sinne von § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. auf die Stellung und Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters einschließlich ihrer Kompetenzen sowie die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren; für Institute, die selbst nicht Tochterunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes eines Instituts oder eines nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Versicherungsunternehmens sind, gilt dies auch in Bezug auf ihre Tochterunternehmen sowie ihre ausländischen Zweigstellen und Zweigniederlassungen, sowie darauf,
3. ob die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten angemessen über die Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen im Sinne von § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und die insofern bestehenden Pflichten unterrichtet werden.

Die Prüfung nach den Sätzen 2 und 3 hat unter Berücksichtigung der von dem Institut erstellten Gefährdungsanalyse sowie der von der Innenrevision im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfung und deren Ergebnisse zu erfolgen.

(2) Des Weiteren hat der Prüfer darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Institut den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere auch den

verstärkten Sorgfaltspflichten in Fällen eines erhöhten Risikos, nachgekommen ist.

(3) Zu berichten ist ferner über die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflicht zur institutsinternen Erfassung und Anzeige von Verdachtsfällen.

(4) Sofern die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen oder die Wahrnehmung von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, ist hierüber zu berichten.

(5) In Bezug auf ein Institut, das übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 25g des Kreditwesengesetzes ist, hat der Prüfer darzustellen und zu beurteilen, inwieweit dieses angemessene Maßnahmen getroffen hat, um in seinen nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen die gruppeneinheitliche Schaffung der in § 25g des Kreditwesengesetzes genannten internen Sicherungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der dort zusätzlich genannten Pflichten und gegebenenfalls die Erfüllung von am ausländischen Sitz geltenden strengeren Pflichten sicherzustellen. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Soweit die nach Satz 1 zu treffenden Maßnahmen in einem Drittstaat nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar sind, hat der Prüfer ferner darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Institut angemessene Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass nachgeordnete Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen dort keine Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen, Transaktionen durchführen und bestehende Geschäftsbeziehungen beenden.

(6) Bei Kreditinstituten ist zu prüfen, inwieweit diese im bargeldlosen Zahlungsverkehr ihren Pflichten zur Feststellung, Überprüfung und Übermittlung von vollständigen Auftraggeberdaten nachgekommen sind. Gleiches gilt in Bezug auf die von den vorgenannten Instituten getroffenen Maßnahmen zur Erkennung und Behandlung von eingehenden Zahlungsaufträgen mit unvollständigen Auftraggeberdaten.

(7) Bei Kreditinstituten ist darzustellen, inwieweit diese ihre Verpflichtungen nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erfüllt haben. Insbesondere ist zu prüfen, ob die hierzu eingesetzten Verfahren eine zutreffende Erfassung der aufgenommenen Identifizierungsdaten mit richtiger Zuordnung zum Konto oder Depot im Abrufsystem gewährleisten. Gegebenenfalls ist über die ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen der Bundesanstalt gemäß § 6a des Kreditwesengesetzes zu berichten.

(8) Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einem Fragebogen nach Maßgabe der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufzuzeichnen. Der vollständig beantwortete Fragebogen ist dem Prüfungsbericht beizufügen. Der Fragebogen ist auch dann bei der Bundesanstalt einzureichen, wenn bei verbandsgeprüften Kreditinstituten für das betreffende Jahr ein Prüfungsbericht nicht angefordert wird. § 20 Absatz 4 bleibt unberührt.“

3. Nach Anlage 5 (zu § 60) wird folgende Anlage 6 angefügt:

„Anlage 6
(zu § 21)

Fragebogen gemäß § 21 PrüfV

Institut:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung (F 0) – keine Mängel

Feststellung (F 1) – geringfügige Mängel

Feststellung (F 2) – mittelschwere Mängel

Feststellung (F 3) – gewichtige Mängel

Feststellung (F 4) – schwergewichtige Mängel

Feststellung (F 5) – nicht anwendbar

Eine F-0 Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F-1 Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-2 Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-3 Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-4 Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung, die diese erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F-5 Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nummer	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle
A.		Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung		
I.		Kundensorgfaltspflichten		
1.	§ 3 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 4 Absatz 3 und 4 GwG; § 25e KWG	Identifizierungspflicht		
2.	§ 3 Absatz 1 Nummer 2 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/ zur Art der Geschäftsverbindung		
3.	§ 3 Absatz 1 Nummer 3 GwG	Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten		
4.	§ 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG; § 25c Absatz 2 KWG	Monitoring-System (laufende Überwachung von Bestandskunden)		
5.	§ 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG	Aktualisierungsverpflichtung		
6.	§ 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG	Kundenprofilbildung		
7.	§ 3 Absatz 6 GwG	Beendigungsverpflichtung		
8.	§ 5 GwG; § 25d KWG	Vereinfachte Sorgfaltspflichten/Risikobewertung		
9.	§ 25d Absatz 2 KWG	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht		
10.	§ 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG	Politisch exponierte Personen (PePs)		
11.	§ 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG	Identifizierung von physisch nicht anwesenden Kunden		

Nummer	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle
12.	§ 25f Absatz 4 KWG	Angemessene Maßnahmen von Factoring-instituten		
13.	§ 25f Absatz 5 KWG	Besondere Maßnahmen in Fällen von Länderrisiken		
14.	§ 25f Absatz 5 KWG	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht		
15.	§ 6 GwG	Sonstige Fälle verstärkter Sorgfaltspflichten		
16.	§ 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte		
17.	§ 25f Absatz 1 und 2 KWG	Korrespondenzbanken		
18.	§ 25f Absatz 3 KWG	Sortengeschäfte über 2 500 € (nicht über Konto)		
II.		Interne Sicherungsmaßnahmen		
19.	§ 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG bzw. § 25c Absatz 1 KWG i. V. m. § 3 Absatz 1 GwG	Gefährdungsanalyse		
20.	§ 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG	Prozess der Kundenannahme		
21.	§ 9 Absatz 1 und 2 Nummer 2 GwG; § 25c Absatz 3 KWG	Monitoring (Einzelfallbearbeitung)		
22.	§ 25c Absatz 1 Satz 3 KWG	Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien/ Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
23.	§ 25c Absatz 4 KWG	Geldwäschebeauftragter (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)		
24.	§ 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG; § 25c Absatz 1 KWG	Grundsätze (Arbeitsanweisungen)		
25.	§ 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG	Kontrollen durch Revision		
26.	§ 9 Absatz 2 Nummer 2 GwG	Schulungen		
27.	§ 9 Absatz 3 GwG; § 25c Absatz 5 KWG	Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
28.	§ 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG; § 25c Absatz 1 KWG	Sonstige interne Sicherungsmaßnahmen		
29.	§ 25c Absatz 3 KWG	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht		
III.		Sonstige Pflichten		
30.	§ 8 GwG	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht		
31.	§ 11 GwG	Verdachtsmeldungen		
32.	§ 25g KWG; § 25c Absatz 4 KWG	Einhaltung von Pflichten in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen		
33.	§ 25h KWG	Verbotene Geschäfte		
B.		Sonstige strafbare Handlungen (§ 25c Absatz 1 KWG)		
34.	§ 25c Absatz 1 KWG	Gefährdungsanalyse		
35.	§ 25c Absatz 1 KWG	Sicherungssysteme gegen sonstige strafbare Handlungen		

Nummer	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle
36.	§ 25c Absatz 1 KWG	Grundsätze (Arbeitsanweisungen)		
37.	§ 25c Absatz 1 KWG	Kontrollen		
38.	§ 25c Absatz 2 KWG	Monitoring-System (laufende Überwachung)		
39.	§ 25c Absatz 1 KWG	Aktualisierungsverpflichtung		
40.	§ 25c Absatz 3 KWG	Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht		
41.	§ 25c Absatz 4 KWG	Einhaltung von Pflichten in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen		
42.	§ 25c Absatz 3 KWG	Prüfung der Erstattung von Strafanzeigen		
43.	§ 25c Absatz 5 KWG	Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
C.		Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers		
44.	§ 25b KWG	Pflichten auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006		
D.		Automatisierter Abruf von Kontoinformationen		
45.	§ 24c KWG	Pflichten im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen“.		

Artikel 15 **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe g, Artikel 2 Nummer 19 bis 23, 28, 30 Buchstabe b, Nummer 33, 35 und 39, Artikel 3 Nummer 2 bis 4 und 7, Artikel 6, 7 Nummer 3 sowie Artikel 8 Nummer 1, soweit sich die dortige Änderung auf § 330 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezieht, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 30. April 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. März 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel**

Vom 21. Februar 2011

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 45 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung von Sachverständigen,
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Grund des § 45 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150; 1989 I S. 254), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes, die

1. ausschließlich zur Anwendung bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrariertieren, Kleinnagern, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind und
 2. für die jeweilige Anwendung bei der betreffenden Tierart nach Nummer 1 nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes unterliegen.“
2. In § 6 wird die Angabe „5“ ersetzt durch die Angabe „4“.

3. Die Anlage 1a wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Position

„Arnika

und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen“

wird folgende Position eingefügt:

„Artischockenblätter und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel“.

- b) Die Position

„Baldrianextrakt,

auch in Mischungen mit Hopfenextrakt und mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel“

wird wie folgt gefasst:

„Baldrianextrakt,

auch in Mischungen mit Hopfenextrakt, Melissenblätterextrakt oder Passionsblumenkrautextrakt und mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel“.

- c) Die Position

„Eukalyptusöl, ätherisches,

auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g“

wird wie folgt gefasst:

„Eukalyptusöl, ätherisches

a) auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel und einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g

b) zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen“.

- d) Die Position „**Minzöl, ätherisches**“ wird wie folgt gefasst:
„**Minzöl, ätherisches**,
auch mit Zusatz von bis zu 5 % Ethanol 96 % Ph. Eur., als Fertigarzneimittel“.
4. In Anlage 3 Buchstabe B Nummer 1 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Position
„**Heilwässer**, die 0,04 mg/l Arsen entsprechend 0,075 mg/l Hydrogenarsenat oder mehr enthalten“
wird wie folgt gefasst:
- „**Heilwässer**, in Flaschen abgefüllte, die je Liter
a) 0,04 mg Arsen entsprechend 0,075 mg Hydrogenarsenat oder mehr enthalten oder
b) mehr als 3,7 Becquerel ²²⁶Radium oder mehr als 100 Becquerel ²²²Radon enthalten“.
- b) Die Position
„**Heilwässer**, natürliche, die mehr als 10⁻⁷ mg Radium 226 oder 370 Millibecquerel Radon 222 je Liter enthalten“
wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 2011

Der Bundesminister für Gesundheit
Dr. Philipp Rösler

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung**

Vom 22. Februar 2011

Auf Grund des § 66 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung vom 28. September 2006 (BGBl. I S. 2187) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 eingefügt:
 - „3. die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung auf Trichinen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) in der jeweils geltenden Fassung und die diesbezügliche Beurteilung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung,
 4. die Ergebnisse der amtlichen Schlachttieruntersuchung, amtlichen Fleischuntersuchung und amtlichen Untersuchung auf Trichinen und die Entscheidungen nach § 7a Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung,
 5. die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung auf Trichinen nach § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und die diesbezügliche Beurteilung nach § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und“.
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 22. Februar 2011

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 24e der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Januar 2010 (BGBl. I S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und kann längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Leiters des flugmedizinischen Zentrums verlängert werden“ gestrichen.
2. In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und kann längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des flugmedizinischen Sachverständigen verlängert werden“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Februar 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank
(GBankDAPrV)**

Vom 24. Februar 2011

Auf Grund des § 31 Absatz 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung nach § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 9. April 2009 (BGBl. I S. 813) verordnet der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1
- Allgemeines
- § 1 Bachelorstudium
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Urlaub

- Abschnitt 2
- Studienorganisation
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums, Studienplan
- § 6 Fachstudien
- § 7 Praxisstudien

- Abschnitt 3
- Prüfungen
- § 8 Laufbahnprüfung
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfende, Prüfungskommissionen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungen
- § 15 Fernbleiben, Rücktritt
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Bestehen der Laufbahnprüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Prüfungsakten, Einsichtnahme

- Abschnitt 4
- Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 21 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- Abschnitt 5
- Schlussvorschriften
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Bachelorstudium

Der Studiengang „Zentralbankwesen/Central Banking“ an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank (Hochschule) ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Bankdienst erforderlich sind. Es soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen im Europäischen System der Zentralbanken gerecht zu werden.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die nach § 31 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zuständige Stelle auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Bankdienstes geeignet sind. Das Auswahlverfahren besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der angebotenen Studienplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden; jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Studienplätze angeboten werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet ist. Die weitere Teil-

nahme der Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren kann von den Ergebnissen abhängig gemacht werden, die in schriftlichen und mündlichen Teilen dieses Verfahrens erzielt worden sind. Die §§ 7 und 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Nichtzulassung oder die erfolglose Teilnahme. Die Bewerbungsunterlagen sind zurückzusenden oder zu vernichten.

(4) Für die Durchführung der Auswahlverfahren werden Auswahlkommissionen gebildet. Eine Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle bestellt. Den Vorsitz führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank mit mehrjähriger Erfahrung in der Personalführung. Die drei weiteren Mitglieder müssen erfahrene Angehörige des gehobenen oder höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank sein. Hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule können der Auswahlkommission als eines der drei weiteren Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie bewerten die im Auswahlverfahren gezeigten Leistungen unabhängig voneinander. Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Bundesbank oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle stellt sicher, dass in den Auswahlverfahren die gleichen Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe angelegt werden.

§ 4

Urlaub

Die Hochschule bestimmt die Zeiten des Erholungsurlaubs.

Abschnitt 2

Studienorganisation

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre. Es umfasst Fachstudien an der Hochschule von insgesamt 22 Monaten Dauer, Praxisstudien von insgesamt zwölf Monaten Dauer und die Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Grundstudium,
2. Praxisstudium 1,
3. Aufbaustudium,
4. Praxisstudium 2,
5. Vertiefungsstudium 1,
6. Praxisstudium 3,
7. Vertiefungsstudium 2,
8. Bachelorarbeit,
9. Praxisstudium 4.

Höchstens ein Monat des Praxisstudiums 1 kann dem Grundstudium zeitlich vorgelagert werden.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).

(4) Näheres, insbesondere die Untergliederung der Studienabschnitte in Module sowie die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module, regelt der Studienplan.

§ 6

Fachstudien

Die Fachstudien liegen in der Verantwortung der Hochschule und werden von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften durchgeführt.

§ 7

Praxisstudien

(1) Die Hochschule bestimmt und überwacht die Gestaltung und Organisation der Praxisstudien. Sie greift hierfür auf die Ausbildungsverantwortlichen nach den Absätzen 2 bis 4 zurück.

(2) Die Hochschule bestellt eine hauptamtliche Lehrkraft als Praxiskoordinatorin oder Praxiskoordinator. Diese Person ist für die inhaltliche Abstimmung von Fach- und Praxisstudien und die Evaluation der Praxismodule verantwortlich.

(3) Die Einstellungsbehörde bestellt im Einvernehmen mit der Hochschule eine Zentraltutorin oder einen Zentraltutor. Diese Person erstellt Ausbildungspläne nach den Vorgaben der Hochschule, gibt diese den Studierenden bekannt und weist die Studierenden während der Praxisstudien den Dienststellen zu, bei denen die Praxisstudien zu absolvieren sind.

(4) Bei Bedarf kann die Hochschule im Einvernehmen mit der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor auf Vorschlag der betroffenen Dienststelle Praxistutorinnen oder Praxistutoren bestellen, die die Zentraltutorin oder den Zentraltutor unterstützen.

(5) Voraussetzung für eine Bestellung nach den Absätzen 2 bis 4 ist, dass die Person Berufserfahrung, didaktische Fähigkeiten sowie mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Neben den Ausbildungsverantwortlichen können Auszubildende eingesetzt werden. Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Die Auszubildenden werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist. Sie informieren die Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig über den Stand der Ausbildung.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 8

Laufbahnprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Bankdienst. Sie besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 9

Prüfungsamt

(1) Für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung ist die Hochschule zuständig. Sie richtet hierzu ein Prüfungsamt ein, dessen Mitglieder unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Das Prüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule als Vorsitzenden oder Vorsitzendem sowie drei weiteren Mitgliedern:

1. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes,
2. einer hauptamtlichen Lehrkraft und
3. einer oder einem Ausbildungsverantwortlichen.

Für die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes sind Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen. Die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes sowie deren Vertretungen werden durch die Hochschule auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(3) Dem Prüfungsamt obliegt es insbesondere,

1. für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe Sorge zu tragen,
2. die Prüfungsorte und Prüfungszeitpunkte zu bestimmen und sie den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitzuteilen; bei Prüfungen in den Praxisstudien kann das Prüfungsamt die Befugnis zur Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungsorte sowie der Zeitpunkte auf die Ausbildungsverantwortlichen übertragen,
3. bei Vorliegen einer Behinderung Entscheidungen zu Erleichterungen beim Ablegen von Modulprüfungen, bei der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung als Nachteilsausgleich zu treffen, wobei auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen ist; Abschnitt 9 der Vereinbarung über die Integration von schwerbehinderten Menschen bei der Deutschen Bundesbank vom 6. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

§ 10

Prüfende, Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt bestellt Prüfende für die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen sowie für die Bewertung der Bachelorarbeit. Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung richtet es eine oder mehrere Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder.

(2) Die Prüfenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(3) Werden für eine Prüfung zwei Prüfende bestellt, legt das Prüfungsamt fest, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. Die Prüfenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen bewerten unabhängig voneinander die Prüfung. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer soll Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben.

(4) Für eine Modulprüfung wird grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Die Prüfenden sollen haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte der Hochschule sein. Für die Modulprüfungen in den Praxisstudien, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können darüber hinaus die Ausbildungsverantwortlichen sowie fachlich entsprechend qualifizierte Angehörige des höheren oder gehobenen Dienstes als Prüfende bestellt werden. Für eine Wiederholung der Modulprüfung und für Modulprüfungen in Form mündlicher Prüfungen werden zwei Prüfende bestellt.

(5) Für die Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer muss eine haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft der Hochschule sein.

(6) Eine Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer oder einem Angehörigen des höheren Dienstes als Vorsitzenden oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft der Hochschule sein, ein weiteres Mitglied soll Ausbildungsverantwortliche oder Ausbildungsverantwortlicher sein.

§ 11

Modulprüfungen

(1) In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen.

(2) Modulprüfungen während der Fachstudien werden durchgeführt in Form von

1. Klausuren,
2. Präsentationen,
3. Seminararbeiten,
4. Referaten oder
5. mündlichen Prüfungen.

(3) Modulprüfungen während der Praxisstudien bestehen aus einer dienstlichen Bewertung mit einer Gewichtung in Höhe von 25 Prozent und einer Prüfungsleistung mit einer Gewichtung in Höhe von 75 Prozent. Letztere wird durchgeführt in Form

1. eines Praktikumsberichts,
2. einer Präsentation,
3. eines Vermerks,
4. der Bearbeitung einer sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgabe oder
5. einer mündlichen Prüfung.

Die oder der Ausbildungsverantwortliche erstellt unter Beteiligung der Auszubildenden für jedes Modul eine dienstliche Bewertung, welche die wesentlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale enthält.

(4) Das Prüfungsamt kann andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsformen zulassen und legt deren nähere Ausgestaltung fest.

(5) Über mündliche Prüfungen sollen die Prüfenden Protokolle anfertigen, aus denen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(6) Alle Bewertungen sind den Studierenden bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Die Modulprüfungen sollen spätestens eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in den letzten sechs Monaten des Studiums anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. In dieser Zeit sind die Studierenden von sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag einer haupt- oder nebenamtlichen Lehrkraft der Hochschule bestimmt und ausgegeben. Die Studierenden können zuvor Themenwünsche gegenüber der oder dem Vorschlagsberechtigten äußern und mit dieser oder diesem deren Eignung als Thema für die Bachelorarbeit erörtern. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben oder geändert werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist hinsichtlich Form und Inhalt nach den Vorgaben des Prüfungsamtes zu erstellen. Bei der Anfertigung der Bachelorarbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(5) Der Abgabetermin der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt festgelegt. Die Abgabe beim Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Bachelorarbeit selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Das Bewertungsverfahren soll insgesamt höchstens zwölf Wochen dauern.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet am Ende des Praxisstudiums 4 statt.

(2) Zu der Prüfung wird zugelassen, wer die im Studienplan vorgeschriebene Anzahl an Modulprüfungen bestanden hat und wessen Bachelorarbeit mit einer Rangpunktzahl von mindestens 5,00 bewertet worden ist.

(3) Die Prüfung besteht aus

1. einer 30-minütigen Verteidigung der Bachelorarbeit und
2. einer 15-minütigen interdisziplinären Prüfung.

(4) Durch die Verteidigung der Bachelorarbeit sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse erläutern und begründen können. Die Verteidigung beginnt mit einer etwa 15-minütigen Präsentation der wesentlichen Inhalte und Schlussfolgerungen der Bachelorarbeit. Die Verteidigung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(5) In der interdisziplinären Prüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie die Inhalte der absol-

vierten Module der Vertiefungsstudien zueinander in Beziehung setzen können und dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des gehobenen Bankdienstes genügen. Die Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus zwei bis vier Personen bestehen.

(6) Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn keine oder keiner der zu Prüfenden widerspricht. Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als zehn Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(7) Die Prüfung muss bis zum Ende des Studiums abgeschlossen sein. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/Rangpunktzahlen	Note	Bewertungsmaßstab
100,00 bis 93,70	15	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
93,69 bis 87,50	14		
87,49 bis 83,40	13	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
83,39 bis 79,20	12		
79,19 bis 75,00	11		
74,99 bis 70,90	10	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
70,89 bis 66,70	9		
66,69 bis 62,50	8		
62,49 bis 58,40	7	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
58,39 bis 54,20	6		
54,19 bis 50,00	5		
49,99 bis 41,70	4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
41,69 bis 33,40	3		
33,39 bis 25,00	2		

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/Rangpunktzahlen	Note	Bewertungsmaßstab
24,99 bis 12,50	1	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
12,49 bis 0,00	0		

(2) Bei der Bewertung sind neben dem fachlichen Inhalt auch die Gliederung und Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Bachelorarbeit oder einer Modulprüfung, für die zwei Prüfende bestellt sind, voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet, es sei denn, die Bewertungen weichen um mehr als drei Rangpunkte voneinander ab. Bei solchen Abweichungen gibt das Prüfungsamt die Bewertungen an die Prüfenden zur Einigung zurück. Führt der Einigungsversuch zu Einzelbewertungen, die nicht mehr als drei Rangpunkte voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bleibt eine Abweichung von mehr als drei Rangpunkten bestehen, bestimmt das Prüfungsamt eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. Die Bewertung ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Drittprüferin oder des Drittprüfers und den vor dem Einigungsversuch abgegebenen Bewertungen der Erstprüferin oder des Erstprüfers sowie der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers. Die Drittprüferin oder der Drittprüfer soll Kenntnis von den Bewertungen der Erst- und Zweitprüfenden haben.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird bei einer Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation nach erfolgtem Einigungsversuch stets das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet.

(5) Das Ergebnis der Verteidigung der Bachelorarbeit und das der interdisziplinären mündlichen Prüfung ist jeweils das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Die arithmetischen Mittelwerte sind auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(6) Die in den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung erzielten Rangpunktzahlen sind auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Rangpunktzahl von mindestens 5,00 bewertet worden ist.

§ 15

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei Erkrankung kann die Genehmigung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der von der Dienstbehörde beauftragt worden ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nachgeholt wird.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierenden, die bei einer Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches, eines Mitwirkens an einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während einer Modulprüfung oder bei der Bachelorarbeit entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung während der mündlichen Abschlussprüfung trifft die Prüfungskommission. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Prüfungsamt kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung anordnen oder die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(3) Bei einer Täuschung, die nach Beendigung einer Prüfung oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgestellt wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Betroffenen sind vor Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen in Form von Praktikumsberichten, Vermerken, Seminararbeiten, Präsentationen oder vergleichbaren Prüfungsformen, die die Erstellung schriftlicher Ausarbeitungen über eine Bearbeitungszeit von mehreren Wochen einschließen, kann die Wiederholung nach Vorgabe des Prüfungsamtes auch durch die Möglichkeit zur Nachbesserung oder eine mündliche Prüfung erfolgen. Nach einer erfolglosen Wiederholung ist das Studium beendet, wenn ein Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 18 Absatz 1) nicht mehr möglich ist.

(2) Wenn die Bachelorarbeit mit einer Rangpunktzahl von weniger als 5,00 bewertet worden ist, kann sie einmal wiederholt werden. Das Prüfungsamt gibt ein

neues Thema aus. Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Teil der mündlichen Abschlussprüfung nicht bestanden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mit einer Rangpunktzahl von weniger als 5,00 bewertete Teil einmal wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 18

Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die im Studienplan vorgeschriebene Anzahl an Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die beiden Teile der mündlichen Abschlussprüfung jeweils mit einer Rangpunktzahl von mindestens 5,00 bewertet worden sind.

(2) Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird aus den nach § 14 vorgenommenen Bewertungen der nach Auswahl der Studierenden unter Berücksichtigung von Absatz 1 eingebrachten Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung errechnet; diese sind wie folgt zu gewichten:

1. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Grundstudium,
2. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Aufbaustudium,
3. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Vertiefungsstudium 1,
4. 15 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module im Vertiefungsstudium 2,
5. 20 Prozent für die Durchschnittsrangpunktzahl der Module in den Praxisstudien 1, 2, 3 und 4,
6. 15 Prozent für die nach Absatz 4 ermittelte Rangpunktzahl aus dem Ergebnis der Bachelorarbeit und dem Ergebnis ihrer Verteidigung sowie
7. 5 Prozent für die Rangpunktzahl der interdisziplinären mündlichen Prüfung.

(3) Die Durchschnittsrangpunktzahlen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 werden ermittelt, indem die in den Modulprüfungen erzielten Rangpunktzahlen nach Maßgabe des Studienplans mit den in den Modulen erworbenen Leistungspunkten gewichtet werden. Die Durchschnittsrangpunktzahl ist auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(4) Die Rangpunktzahl nach Absatz 2 Nummer 6 errechnet sich aus der Rangpunktzahl der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 80 Prozent und der Rangpunktzahl der Verteidigung mit einer Gewichtung von 20 Prozent; sie ist auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(5) Wenn die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung 5,00 oder mehr beträgt, wird bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet, bei kleineren Nachkommawerten abgerundet.

§ 19

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Feststellung, dass die oder der Studierende die Laufbahnprüfung bestanden und die Befähigung für den gehobenen Bankdienst erlangt hat,
2. die in der Laufbahnprüfung erzielte Rangpunktzahl und Note,
3. das Thema der Bachelorarbeit sowie die in der Arbeit erzielte Rangpunktzahl und Note.

(3) Das Diploma Supplement enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science, Studiengang Zentralbankwesen/Central Banking“,
2. die Bezeichnungen und Bewertungen der abgeschlossenen Module sowie die hierfür vergebenen Leistungspunkte und
3. die im ECTS-Leitfaden vorgesehenen Angaben zu den erzielten Ergebnissen; die jeweils geltende Fassung des ECTS-Leitfadens ist auf der Internetseite der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(4) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der hervorgeht, welche Module absolviert worden sind.

§ 20

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen, die Bachelorarbeit, das Protokoll der mündlichen Abschlussprüfung und eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten sind beim Prüfungsamt mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Nach Zustellung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung können die Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 4 Anerkennung anderer Studienleistungen

§ 21

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in akkreditierten Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an damit vergleichbaren Einrichtungen im In- oder Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen des

Studiengangs „Zentralbankwesen/Central Banking“ in Zielen, Inhalten und Umfang im Wesentlichen entsprechen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen mit einzubeziehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge als Bachelorarbeit sowie die Anerkennung von Studienleistungen aus endgültig nicht bestandenen Modulen ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag ist beim Prüfungsamt mit einer Aufstellung der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen einzureichen. Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sollen durch Bescheinigungen der Hochschulen oder vergleichbarer Einrichtungen nachgewiesen werden, an denen die Leistungen erbracht worden sind. Die Bescheinigung der Studienleistungen soll Ziel, Inhalt und Umfang der Veranstaltungen sowie Bezeichnung und Inhalt des jeweiligen Moduls, in dem die Studienleistungen erbracht wurden, enthalten. Aus der Bescheinigung der Prüfungsleistung müssen hervorgehen:

1. die Bezeichnung und Inhalte des Moduls, das geprüft wurde,
2. die für das Modul vergebenen Leistungspunkte,
3. die Art der Modulprüfung,
4. die Bewertungen der Modulprüfungen und
5. das zugrunde liegende Bewertungssystem.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt anerkannt, sind die Bewertungen, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 in die Berechnung der Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung einzubeziehen. Die übernommenen Bewertungen werden im Abschlusszeugnis gekennzeichnet. Sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird die anerkannte Prüfungsleistung im relativen Verhältnis der Notenskalen den Rangpunktzahlen nach § 14 zugeordnet und im Abschlusszeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. April 2011 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2001 (BAnz. S. 16292) weiter anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2001 (BAnz. S. 16292) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Februar 2011

Der Präsident
der Deutschen Bundesbank
Axel Weber

Mitglied des Vorstands
der Deutschen Bundesbank
R. Böhmler

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Vom 1. März 2011

Auf Grund des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Melde-
rechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002
(BGBl. I S. 1342) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995
(BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Dezember
2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Nummer 5 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „An das Bundeszentralamt für
Steuern, an das Bundesverwaltungsamt und an die Datenstelle der Träger
der Rentenversicherung“ durch die Wörter „An die Datenstelle der Träger
der Rentenversicherung, an das Bundesamt für Justiz, an das Bundes-
zentralamt für Steuern und an das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „ ,11a“ gestrichen.
3. In § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „ ,11a“ gestrichen.
4. Die Anlagen 4a und 11a werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. März 2011

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen**

Vom 1. März 2011

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, dessen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Einsatzgebiet Schweißtechnik drei schweißtechnische Prüfstücke in zwei Handschweißverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Schweißtechnik mit zwei verschiedenen Werkstoffgruppen ausführen oder in den übrigen Einsatzgebieten Fügetechniken anwenden“.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Schweißtechnik nach Satz 1 Nummer 5 wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Instituts für Normung e. V. eingehalten worden sind.“
2. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Einsatzgebiet Schweißtechnik drei schweißtechnische Prüfstücke in zwei Handschweißverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Schweißtechnik mit zwei verschiedenen Werkstoffgruppen ausführen oder in den übrigen Einsatzgebieten Fügetechniken anwenden“.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Schweißtechnik nach Satz 1 Nummer 5 wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Instituts für Normung e. V. eingehalten worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 24. Februar 2011

Tag	Inhalt	Seite
13. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	218
13. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	219
18. 1.2011	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Geoinformationswesens	220
18. 1.2011	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über den Austausch von militärischem Personal der Luftwaffe der Bundesrepublik Deutschland und der Luftwaffe der Italienischen Republik	226
28. 1.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999	231
1. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	231
4. 2.2011	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über die Durchführung von Artikel 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	232
8. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	235
10. 2.2011	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	235
17. 2.2011	Bekanntmachung der deutsch-litauischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich	245

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 2. 2011 Dreiundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertzweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) FNA: 96-1-2-182	756	(31 24. 2. 2011)	2. 6. 2011
11. 2. 2011 Vierte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) FNA: 96-1-2-235	756	(31 24. 2. 2011)	5. 5. 2011

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1131/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 318/22	4. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1132/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Dornhai in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 318/24	4. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1133/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Dorsch in den EU-Gewässern der Untergebiete 22–24 für Schiffe unter der Flagge Finnlands	L 318/26	4. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1134/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den Gebieten VIII und IX (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 318/28	4. 12. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1000/2010 der Kommission vom 3. November 2010 zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2402/96, (EG) Nr. 2058/96, (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 969/2006, (EG) Nr. 1918/2006, (EG) Nr. 1964/2006, (EG) Nr. 27/2008, (EG) Nr. 1067/2008 und (EG) Nr. 828/2009 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Antragstellung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen im Jahr 2011 im Rahmen von Zollkontingenten für Süßkartoffeln, Maniokstärke, Maniok, Getreide, Reis, Zucker und Olivenöl und zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 1518/2003, (EG) Nr. 596/2004, (EG) Nr. 633/2004 und (EG) Nr. 951/2006 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen im Jahr 2011 in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Nichtquotenzucker und -isoglukose (ABl. L 290 vom 6.11.2010)	L 318/53	4. 12. 2010
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1137/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia	L 322/2	8. 12. 2010
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1138/2010 der Kommission zur 140. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 322/4	8. 12. 2010
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1139/2010 der Kommission zur 141. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 322/6	8. 12. 2010
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1140/2010 der Kommission zur Aufteilung, für das Wirtschaftsjahr 2010/11, von 5 000 Tonnen kurzen Flachsfasern und Hanffasern als garantierte einzelstaatliche Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg	L 322/9	8. 12. 2010
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe ⁽¹⁾	L 322/10	8. 12. 2010

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1142/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 hinsichtlich des Zeitraums der Anwendung der Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Bedingungen für die Ausnahme bestimmter Tiere empfänglicher Arten vom Verbringungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/75/EG des Rates ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 322/20 8. 12. 2010
7. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1143/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 hinsichtlich der Anwendungsdauer der Übergangsbestimmungen für bestimmte Wassertiere aus Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 322/22 8. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1144/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 322/24 8. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1145/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 322/26 8. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1146/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII, IX und X sowie den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 322/28 8. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1147/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im NAFO-Gebiet 3M für Schiffe unter der Flagge Estlands	L 322/30 8. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1148/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im NAFO-Gebiet 3M für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 322/32 8. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1149/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU-Gewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern der Gebiete V, VI, VII und XII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 322/34 8. 12. 2010
23. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten	L 323/1 8. 12. 2010
23. 11. 2010 Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten	L 323/11 8. 12. 2010
8. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 324/1 9. 12. 2010
8. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1152/2010 der Kommission zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 324/13 9. 12. 2010
8. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1153/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 175/2010 durch die Verlängerung des Anwendungszeitraums der Maßnahmen zur Überwachung der erhöhten Mortalität bei Pazifischen Austern (<i>Crassostrea gigas</i>) ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 324/39 9. 12. 2010
8. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1154/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)	L 324/40 9. 12. 2010
1. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1155/2010 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 324/42 9. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs ⁽¹⁾ (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 325/1 9. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1157/2010 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2012 zu Wohnbedingungen ⁽¹⁾ (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 326/3 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen ⁽¹⁾ (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 326/11 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1159/2010 der Kommission zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2011 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	L 326/25 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1160/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 326/33 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1161/2010 der Kommission über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 326/59 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1162/2010 der Kommission über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 326/61 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1163/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Agneau du Périgord (g.g.A.)]	L 326/64 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1164/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Pomodoro S. Marzano dell' Agro Sarnese-Nocerino (g.U.)]	L 326/66 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1165/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Salzwedeler Baumkuchen (g.g.A.))	L 326/68 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1166/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Agnello di Sardegna (g.g.A.)]	L 326/70 10. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1167/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Prosciutto di Modena (g.U.)]	L 326/72 10. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
10. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 der Kommission über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen ⁽¹⁾ (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 327/13 11. 12. 2010
10. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1170/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Pancetta Piacentina (g.U.)]	L 327/26 11. 12. 2010
10. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1171/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Melón de La Mancha (g.g.A.)]	L 327/28 11. 12. 2010
6. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1172/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im Gebiet VIa sowie in den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb östlich von 12° 00' W für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 327/30 11. 12. 2010
6. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1173/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 327/32 11. 12. 2010
13. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1178/2010 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier	L 328/1 14. 12. 2010
10. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1179/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseehaie in den EU-Gewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern der Gebiete V, VI, VII, VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 328/11 14. 12. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABI. L 12 vom 16.1.2001)	L 328/36 14. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	L 329/1 14. 12. 2010
13. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1181/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Sardellen im Gebiet VIII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 330/1 15. 12. 2010
13. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1182/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 330/3 15. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken	L 331/1 15. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission	L 331/12 15. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission	L 331/48 15. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission	L 331/84 15. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken	L 331/162 15. 12. 2010
13. 12. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1185/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Grafit-elektrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009	L 332/1 16. 12. 2010
13. 12. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1186/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Grafit-elektrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 332/17 16. 12. 2010
13. 12. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1187/2010 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 332/31 16. 12. 2010
13. 12. 2010 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1190/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009	L 333/1 17. 12. 2010
16. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1191/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste ⁽¹⁾	L 333/6 17. 12. 2010
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
16. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1192/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Ricotta Romana (g.U.))	L 333/21 17. 12. 2010
16. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1193/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Maine-Anjou (g.U.))	L 333/23 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1194/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Dornhai in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 333/25 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1195/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 333/27 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1196/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseehaie in den EU-Gewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern des Gebiets X für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 333/29 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1197/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den internationalen Gewässern der Gebiete I und II für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 333/31 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1198/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in Gebiet IIIa sowie den EU-Gewässern der Gebiete IIIb, IIIc und IIId für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 333/33 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1199/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 333/35 17. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1200/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Seelachs in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 333/37 17. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1201/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseehaie in den EU-Gewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern der Gebiete V, VI, VII, VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 333/39 17. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1202/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den Gebieten VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X sowie den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 333/41 17. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1203/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 333/43 17. 12. 2010
16. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1204/2010 der Kommission zur 142. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 333/45 17. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 ⁽¹⁾	L 334/1 17. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
29. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1212/2010 des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren	L 335/19 18. 12. 2010
16. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen ⁽¹⁾	L 335/21 18. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
17. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1214/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Carota Novella di Ispica (g.g.A.))	L 335/30 18. 12. 2010
17. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1215/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Montoro-Adamuz (g.U.))	L 335/32 18. 12. 2010
17. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1216/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Welsh Lamb (g.g.A.))	L 335/34 18. 12. 2010
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung ⁽¹⁾	L 335/36 18. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen ⁽¹⁾	L 335/43 18. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
13. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1225/2010 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für Fischbestände bestimmter Tiefseearten für die Jahre 2011 und 2012	L 336/1 21. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1226/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten	L 336/13 21. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1227/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1055/2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Qualitätskriterien und der Qualitätsberichtserstattung für Zahlungsbilanzstatistiken	L 336/15 21. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1228/2010 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 336/17 21. 12. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABI. L 199 vom 28.7.2008)	L 336/68 21. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2010	L 338/1 22. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1240/2010 des Rates zur Anpassung des Beitragsatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2010	L 338/7 22. 12. 2010
20. 12. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1241/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China	L 338/8 22. 12. 2010
20. 12. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1242/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Seilen aus synthetischen Chemiefasern mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 338/10 22. 12. 2010
20. 12. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1243/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Since Hardware (Guangzhou) Co., Ltd. hergestellt werden	L 338/22 22. 12. 2010
9. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾	L 338/35 22. 12. 2010
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
21. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1245/2010 der Kommission zur Eröffnung von Unionszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2011	L 338/37 22. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen	L 339/1 22. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	L 339/6 22. 12. 2010
21. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1248/2010 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2011 für die Einfuhr in die Europäische Union von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen	L 341/1 23. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1249/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds	L 341/3 23. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1250/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen	L 341/11 23. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1251/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 341/15 23. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1255/2010 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien	L 342/1 28. 12. 2010
17. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1256/2010 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2011)	L 343/2 29. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1257/2010 des Rates zur Verlängerung der durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführten befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft	L 343/5 29. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1258/2010 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	L 343/6 29. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts	L 343/10 29. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1260/2010 der Kommission zur Veröffentlichung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2011)	L 343/17 29. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1261/2010 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien	L 343/57 29. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1262/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 462/2010, (EU) Nr. 463/2010 und (EU) Nr. 464/2010 hinsichtlich des Ausschreibungstermins für die Zollermäßigung bei der Einfuhr von Mais nach Spanien und Portugal und bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien für das Kontingentsjahr 2010 sowie hinsichtlich des Ablaufens der Geltungsdauer dieser Verordnungen	L 343/76 29. 12. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 212 vom 12.8.2010)	L 343/79 29. 12. 2010
24. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnung fallen	L 344/1 29. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1263/2010 des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung, die nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen vorgesehen sind	L 345/20 30. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007–2010)	L 346/1 30. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich	L 346/5 30. 12. 2010

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe	L 346/11	30. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1264/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 347/1	31. 12. 2010
20. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1265/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	L 347/9	31. 12. 2010
22. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1266/2010 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2007/68/EG im Hinblick auf die Etikettierungsvorschriften für Weine ⁽¹⁾	L 347/27	31. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien ⁽¹⁾	L 348/1	31. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		